

Aufsichtsbeschwerde der Freidenker gegen den Zürcher Kirchenrat

Autor(en): **Berger, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **70 (1987)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tere; doch lässt sich das Aufnahme-datum und damit der Beginn der Beitragspflicht auf eine elegante Weise vorverlegen. Hier ein Beispiel:

Art. 4 der Statuten der Ortsgruppe Zürich von 1979

«Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Änderungen im Mitgliederbestand sind der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.»

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Statuten der USF.

Nun könnte es allerdings vorkommen, dass die vom Vorstand der Orts- oder Regionalgruppe beschlossene Aufnahme eines neuen Mitglieds von der darauffolgenden Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen verweigert würde. Das hätte dann zur Folge, dass ein allfällig bereits bezahlter Beitrag dem betreffenden Anwärter rückerstattet werden müsste.

A. B.

Mutationen

Wir bitten unsere Mitglieder, Adressänderungen vor dem

15. des jeweiligen Monats

der Geschäftsstelle zu melden. Der «Freidenker» wird sonst noch an die alte Adresse gesandt.

Aufsichtsbeschwerde der Freidenker gegen den Zürcher Kirchenrat

Mitglieder der Freidenker-Vereinigungen Zürich und Winterthur haben beim Büro des Kantonsrats eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich eingereicht. Die Beschwerde betrifft die Weigerung des Kirchenrates, zu Verhandlungen über die Ablösung der umstrittenen sogenannten historischen Rechtstitel Hand zu bieten, wie dies 1984 vom Kantonsrat im Sinn eines Postulats von Kantonsrat R. Henauer verlangt worden war.

Die Beschwerdeführer bezeichnen das renitente Verhalten des Kirchenrates als «eine unannehmbare Brückierung von Staat und Staatsvolk». Zwar sei es aus der Sicht des Kirchenrates verständlich, dass er an der Lösung der seit mehr als 100 Jahren anstehenden Frage der angeblichen (von der Kantonsregierung verneinten) Rechtstitel «kein Interesse» zeige, dienen sie doch der Kirche zur Legitimierung ihres Anspruchs auf den Millionensegen, der ihr alljährlich aus allgemeinen Staatsmitteln zufließt. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche halte sich zudem für berechtigt, «gestützt» auf ihre sogenannten historischen Rechte (aus längst erloschenen mittelalterlichen Pfrundverhältnissen) dem Kanton Zürich eine Forderung vorzuhalten, die – auf Ende 1986

indexiert – schon mehr als 400 Millionen Franken ausmache und die der Kanton im Falle einer schliesslich doch kommenden Trennung von Staat und Kirche diskussionslos zu begleichen hätte.

Die Beschwerdeführer rügen, dass sich die «Kirchenregierung» das Recht herausnehme, den ihr verfassungsrechtlich übergeordneten Staatsorganen die kalte Schulter zu zeigen. Dies sei ein neuer Beweis dafür, dass sich die Landeskirche immer mehr als Staat im Staate gebärde. Dieser schon recht weit fortgeschrittenen Tendenz müsse nach der Meinung der Beschwerdeführer «rasch und energisch entgegenge-wirkt werden».

Bedauerlicherweise sei die Zürcher Regierung – wie aus ihrem Bericht zum erwähnten Postulat zu ersehen sei – offenbar bereit, vor der Hartnäckigkeit und Renitenz der Kirchenoberen zu kapitulieren. Die beschwerdeführenden Bürger und Steuerzahler erwarten nun, dass der Kantonsrat ein Machtwort spricht und die Kirchenleitung an ihre Pflicht erinnert, wohlbegründeten Forderungen des Staates Nachachtung zu verschaffen, d.h. zu den vom Kantonsparlament verlangten Verhandlungen Hand zu bieten.

Peter Berger

Neues aus dem Zentralvorstand

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass der Zentralvorstand bezüglich der Auslegung von Vereinsrecht und Statuten geteilter Meinung ist. Die unterschiedlichen Auffassungen betreffend die Bedeutung und die Verbindlichkeit von Gesetz und Verbandsstatuten haben im Schoss des Zentralvorstandes zu einem schweren Zerwürfnis geführt, das – wie es scheint – mit Argumenten der Logik nicht mehr zu heilen ist. Die zum Teil mit ungewohnten Mitteln geführte Auseinandersetzung innerhalb der «Verbandsregierung» hat auch bei unseren Basisvereinen Bestürzung

und eine nicht geringe Verlegenheit und Unsicherheit hervorgerufen. Aus diesem Grund hat die kooperative Mehrheit des Zentralvorstands anlässlich einer am 11. Juli 1987 in Luzern abgehaltenen Sitzung beschlossen, auf den Herbst dieses Jahres eine *ausserordentliche Delegiertenversammlung* einzuberufen, mit dem vorrangigen Ziel, für den konsensunfähig gewordenen Zentralvorstand vorgezogene Wahlen durchzuführen. Inzwischen haben die Basisvereine *Basel USF, Bern, Luzern-Innerschweiz, Tessin, Waadt und Winterthur* ihrerseits eine ausserordentliche

Delegiertenversammlung verlangt, mit dem weiteren Begehren einer *Neuwahl der Redaktionskommission*. Nach Art. 22 der FVS-Statuten muss eine a. o. Delegiertenversammlung einberufen werden, wenn dies von *einem Drittel* der Orts- und Regionalgruppen verlangt wird.

An seiner Sitzung vom 4. September in Bern hat der Zentralvorstand festgestellt,

- a) dass dieses Quorum gegeben ist,
- b) dass die verlangte Tagung dringlich ist, da den Basisvereinen für die Einberufung ihrer sächbezüg-